

76. 1. Zur Bestimmung des Begriffes der „Verbreitung durch Schriften“.

2. Erfordert der Thatbestand der Gotteslästerung im §. 166 St.G.B.'s, daß durch die Lästerung ein Ärgerniß mindestens einer Person wirklich gegeben worden, oder genügt, daß die Lästerung objektiv geeignet war, ein Ärgerniß zu geben?

St.G.B. §§. 85. 110. 111. (§§. 130a. 186. 187. 200.) §. 166.
Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen §. 10 (R.G.Bl. S. 61).

Gesetz vom 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §. 19 (R.G.Bl. S. 351).

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Urt. v. 10. Oktober 1887 g. R. Rep. C. 4/87.

Aus den Gründen:

1. Verbreitung einer Schrift ist die Thätigkeit, die Handlung, durch welche sie aus dem engen Kreise des Verfassers, Verlegers, Druckers u. s. w., in welchem sie sich zuerst befindet, heraus in einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird. Dazu genügt allerdings nicht die bloß vertrauliche Mitteilung der Schrift an andere. Aber nach den vom Reichsgerichte konstant, namentlich in seinen in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 7 S. 113 und Bd. 9 S. 71 und 292 mitgeteilten Urteilen, festgehaltenen Rechtsgrundsätzen reicht dazu die Zustellung oder Mitteilung einer Schrift auch nur an eine Person dann aus, wenn dabei die Absicht des Übergebenden vorgelegen hat, daß der Empfänger die Druckschrift durch Weitergabe auch einem größeren Personenkreise zugänglich mache. Entscheidend für den Begriff

ist danach außer der Übertragung des Gewahrhaftigen an einen anderen die Absicht, die Schrift dadurch in Umlauf zu setzen, und zwar auf breiter Grundlage. Ist diese Absicht vorhanden, so läßt sich für den Begriff der Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht unterscheiden. Auch die begonnene Verbreitung ist Verbreitung, und wenn die Verbreitung durch Versendung mit der Post erfolgt, beginnt die Verbreitung mit der Versendung, die Versendung ist Verbreitung, die sich mit der Aufgabe zur Post vollzieht. Wie es da, wo sich die Verbreitung durch Mitteilung an eine Person vollzieht, nicht darauf ankommt, daß die Schrift auch in die Hände der letzten Person gelangte, welche, soweit es sich um die Absicht handelt, noch als wesentlicher Faktor für die Annahme einer beabsichtigten Ausbreitung in Betracht kommt, sobald nur die Absicht des Inverkehrbringens auf breiter Grundlage vorliegt, — so wenig kann es bei der Versendung für den Begriff der Verbreitung darauf ankommen, daß die Schrift in die Hände des Adressaten auch wirklich gelangt. Selbst wenn dies nicht möglich war, weil er nicht zu ermitteln, oder wenn der Adressat die Annahme ablehnt, oder die empfangene Sendung uneröffnet zurückgibt, oder selbst nach Auslieferung zur Post die Versendungsthätigkeit der Post gehindert wird, bleibt die begonnene Verbreitung bestehen. Die Versendung ist eben die begonnene Verbreitung und diese umfaßt im allgemeinen sprachlichen Sinne, wie im Sinne des Gesetzes sowohl die Verbreitungsthätigkeit, das Verbreiten, wie die Verbreitung als Ergebnis dieser Thätigkeit, ohne aber solch Ergebnis für den Begriff zu fordern.

Das preussische Preßgesetz vom 21. Mai 1851 sagte deshalb im §. 33 ausdrücklich, daß die Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses schon erfolgt ist, sobald die Druckschrift auch nur versendet worden. Daran hat das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 nichts ändern wollen, wenn es im §. 3 als Verbreitung in seinem Sinne auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen einer Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntniznahme durch das Publikum zugänglich ist, bezeichnet. Damit sind diese, dem Wortlaute nach keine Verbreitung enthaltenden und im Strafgesetzbuche deshalb an verschiedenen Stellen der Verbreitung an die Seite gestellten Thätigkeiten nur der Verbreitung gleichgestellt.

Wenn hiernach durch die Versendung mit der Post als begonnene Verbreitung der Begriff der Verbreitung erschöpft und das Thatbestandsmerkmal der Verbreitung, wo es vom Gesetze gefordert, vollendet ist, so ist damit aber doch auch nur dieses Thatbestandsmerkmal gegeben. Daneben bleibt in jedem Falle, wo es sich um Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes handelt, immer noch zu prüfen, ob durch die Verbreitung auch der Thatbestand der konkreten Strafthat, der konkreten Rechtsverletzung nach seinen sonstigen Begriffsmerkmalen vollendet wird, die in dem Inhalte der Druckschrift enthalten sein soll. Selbst der Begriff der Öffentlichkeit, wo er Thatbestandsmerkmal einer mit Strafe bedrohten Handlung ist, wird durch die Verbreitung allein nicht hergestellt, die öffentlich sein kann, aber nicht sein muß, und öffentlich nur da ist, wo sie nach der Absicht des Thäters die Schrift nicht bloß einem größeren Personenkreise, sondern unbestimmt wem und wie vielen Personen, d. h. dem Publikum, zugänglich machen soll, wenn dies auch nur das Publikum einer bestimmten Klasse ist, — und hierzu auch geeignet ist . . .

2. Aber der §. 166 St.G.B.'s fordert außer der öffentlichen Lästerung Gottes zum vollen Thatbestande des von ihm mit Strafe bedrohten Vergehens, daß durch diese öffentliche Lästerung Gottes Ärgernis gegeben ist, und dies Thatbestandsmoment fehlt hier, da, wie festgestellt, die Verbreitung des die Lästerung enthaltenden Artikels durch den Angeklagten den verbrecherischen Inhalt desselben zur Kenntnis irgend einer Person mit dem Willen des Angeklagten nicht gebracht hat, Ärgernis also durch die Verbreitung nicht erregt sein kann.

Die Ansicht, daß das Gesetz, indem es Ärgerniserregung durch die Lästerung Gottes fordere, nur voraussetze, daß die öffentliche Lästerung objektiv so beschaffen, daß sie Ärgernis zu erregen geeignet sei, eliminiert nicht bloß ein vom Gesetze ausdrücklich aufgestelltes Erfordernis des Thatbestandes, sondern übersieht auch die inneren Gründe, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung dieses Erfordernisses geführt haben.

Die Motive bemerken in letzterer Beziehung ausdrücklich, daß, wie unumwiderrbar es auch sei, daß Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne und darum auch nicht

der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person, bedürfe, doch die nicht wegzuleugnende Thatsache bestehen bleibe, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühles anderer enthalte, und daß dieses Gefühl schon deshalb auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen dürfe, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühles im Volke keinen Anteil nehme.

Das Gesetz straft also nach seinem inneren Grunde die Verletzung des religiösen Gefühles derer, die Gott verehren, welches durch die Lästerung verletzt, und in einer diesem Gefühle feindlich entgetretenden Weise erregt wird. Diesem Gedanken ist durch den Gesetzgeber mit dem Erfordernisse der Ärgerniserregung Ausdruck gegeben. Ihm wird durch die Beschränkung des Erfordernisses auf die objektive Geeignetheit der beschimpfenden Äußerung zur Ärgerniserregung weder genügt, noch bleibt dabei verständlich, weshalb der Gesetzgeber dann das Erfordernis überhaupt aufzustellen Veranlassung gehabt hätte. Denn es leuchtet ein, daß jede beschimpfende, Gott lästernde Äußerung an sich notwendig geeignet sein muß, Ärgernis zu erregen, jedenfalls bei einem sittlichen Menschen, und nur mit solchen kann der Gesetzgeber rechnen, nicht mit dem unsittlichen Menschen, gegen dessen verletzende Handlung das Strafgesetz zu schützen bestimmt ist.